

Vorkorrektur von Semesterabschlussklausuren im Rahmen der Zwischenprüfung

Eine Vorkorrektur von Semesterabschlussklausuren erfolgt in der Regel nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Dem Studierenden droht gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG NW die Exmatrikulation wegen endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung:

Die betroffenen Semesterabschlussklausuren werden **nur auf Antrag** und grundsätzlich nur **für Studierende ab dem 5. Fachsemester** vorkorrigiert.

Der Antrag kann **bis zum 10.01.2018** bei dem für die Klausur zuständigen Lehrstuhl (BR 1: LS Busche; StR 1: LS Altenhain; ÖR 1: LS Morlok; BR 3: LS Looschelders; StR 3: LS Schlehofer; ÖR 3: LS Valta) **schriftlich** gestellt werden.

Einzelheiten zur Ausgabe der vorkorrigierten Klausuren bzw. zur Notenmitteilung werden rechtzeitig auf der Homepage des für die jeweilige Klausur zuständigen Lehrstuhls bekannt gegeben.

2. Es liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor (z.B. notwendiger Nachweis für Bafög-Bezug):

Eine Vorkorrektur findet **nur auf Antrag** unter Einreichung geeigneter Nachweise statt.

Der Antrag kann **bis zum 10.01.2018 schriftlich** bei dem für die Klausur zuständigen Lehrstuhl (s.o. 1.) gestellt werden.

Einzelheiten zur Ausgabe der vorkorrigierten Klausuren bzw. zur Notenmitteilung werden rechtzeitig auf der Homepage des für die jeweilige Klausur zuständigen Lehrstuhls bekannt gegeben.